

# STICHPUNKT SICHERHEIT

## • Winterreifenpflicht auch für Feuerwehrfahrzeuge

Mit Veröffentlichung der neuen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung am 3. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt, ist die sogenannte „Winterreifenpflicht“ seit dem 4. Dezember 2010 in Kraft getreten und auch für Feuerwehrfahrzeuge verbindlich.

### Was ist ein Winterreifen?

Nach UN-ECE-Regelung (ECE-R 30 und 54), Richtlinie 92/23/EWG und StVZO (§ 36) definieren sich Winterreifen über ihre Eigenschaften, die in der Regel mit der Kennzeichnung M+S bestätigt werden. Die Buchstaben M+S sind die Abkürzungen für Matsch und Schnee. Als M+S Reifen sind Reifen nach der Richtlinie 92/23/EWG anzusehen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem auf Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Eine vorgeschriebene Form zur Kennzeichnung gibt es nicht. Zusätzlich zur M+S Kennzeichnung gibt das „Schneeflockensymbol“ an, dass die Wintereigenschaften dieses Reifens über einen entsprechenden Test bescheinigt wurden. Die Kennzeichnung mit dem „Schneeflockensymbol“ allein hingegen reicht nicht aus, um einen Reifen als Winterreifen auszuweisen. Eine Reifenkennzeichnung mit dem Schneeflockensymbol ist nicht zwingend notwendig.



### Was fordert die Straßenverkehrsordnung? (§ 2 Abs.3a StVO)

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/11/EG, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Nutzfahrzeuge größer 3,5 Tonnen dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Nur in sehr engem Rahmen sind Ausnahmen für Einsatzfahrzeuge möglich.

### Ausnahme für Einsatzfahrzeuge!

Eine Ausnahme ist auch für Einsatzfahrzeuge nur möglich, wenn für diese bauartbedingt keine Reifen mit M+S Kennzeichnung verfügbar sind. Fahrzeuge im Bestand (im Regelfall einzelbereifte allradangetriebene LKW), die auf den angetriebenen Achsen „**Reifen mit grobstolligem Profil**“ ohne **M+S** Kennzeichnung aufgezogen haben, **erfüllen** nach Aussage des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ebenfalls **die Anforderungen für den Wintereinsatz**,

[ B 6: „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“ ] – Bereifung von Feuerwehrfahrzeugen im Winter

wenn sie den Anforderungen der Richtlinien 92/23/EWG entsprechen. Kann dieses durch den Nutzer nicht beurteilt werden, besteht die Möglichkeit sich über eine Herstellerbescheinigung die Erfüllung der geforderten Eigenschaften bestätigen zu lassen.

### **Sich daraus ergebende Anforderungen an Einsatzfahrzeuge:**

- Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t müssen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen auf allen Achsen mit M+S gekennzeichneten Reifen ausgestattet sein.
- Nutzfahrzeuge (Busse und Lkw der Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3) müssen auf den Antriebsachsen Winterreifen aufgezogen haben.
- Anhänger bleiben hiervon unberührt.

Wir verweisen auch auf Hinweise bzw. Handlungsanleitungen, die teilweise auf Landesebenen herausgegeben wurden.

### **Weitere Hinweise**

- Als Orientierung für den Zeitpunkt der Umrüstung können hier zwei O's genutzt werden. Ab Oktober sollten, wenn keine entsprechenden Ganzjahresreifen genutzt werden, Winterreifen montiert und nach Ostern wieder demontiert werden. Hierbei sind auch die anderen „Frostschutzmaßnahmen“ zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft im Winter zu berücksichtigen.
- Besonders sollte bei Reifen für den Wintereinsatz auf ausreichende Profiltiefe geachtet werden. **4 mm** sind hier die Fachmeinung zur **Mindestprofiltiefe** für leichte Kraftfahrzeuge. Bei **Nutzfahrzeug-Reifen** sollte die Profiltiefe von **6 - 8 mm** nicht unterschritten werden.
- Im Zusammenhang mit dem Führen eines Einsatzfahrzeuges im Winter sind die Sichtverhältnisse und die darauf abzustimmende Geschwindigkeit zu beachten.
- Es kann durchaus angebracht sein, Schneeketten als unterstützende Ausrüstung vorzuhalten. Beim Fahren mit angelegten Schneeketten gilt die Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h!

### **Ganzjahresreifen als Kompromiss?**

Es sei abschließend noch darauf hingewiesen, dass es bei dem Einsatz von Ganzjahresreifen mit M+S Kennzeichnung um einen Kompromiss handelt und niemals die sicheren Fahreigenschaften von Winter- oder Sommerreifen erreicht werden können. Auch eine Nutzung von Winterreifen im Sommer ist nicht verboten, aber die sicheren Fahreigenschaften eines Sommerreifens sind bei erhöhter Abnutzung nicht gegeben. Es ist also genau zu überdenken, wie die Reifenauswahl in Zukunft erfolgt. Ein Reifenalter von 10 Jahren sollte auf keinen Fall überschritten werden.

Insbesondere bei Mannschaftstransportwagen die der Personenbeförderung auch bei der Nachwuchsarbeit dienen, sollte konsequent eine Umrüstung zwischen Winter- und Sommerreifen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erfolgen.

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

© Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2011 und Feuerwehr -Unfallkasse Mitte 2011

[ B 6: „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“ ] – Bereifung von Feuerwehrfahrzeugen im Winter